



INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

- Seite 30 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen vom 25.03.2009
- Seite 31 Satzung vom 01.04.2009 über das Inkrafttreten der Benutzungsrichtlinien für die Kulturhalle
- Seite 39 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009
- Seite 42 Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP 124, Umnutzung Bahnhofsgelände Neukirchen
- Seite 44 Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Änderung des Flächennutzungsplanes hier: FP 83. Änderung, Bereich westl. der Lintforter Straße
- Seite 46 Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Änderung des Flächennutzungsplanes hier: FP 82. Änderung, Bereich südl. des Bendschenweges

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen vom 25.03.2009

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113) und §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274) wird für die Stadt Neukirchen-Vluyn folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

am 03.05.2009 im Ortsteil Vluyn in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr

am 14.06.2009 im Ortsteil Neukirchen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr

am 30.08.2009 im Ortsteil Vluyn in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr

am 08.11.2009 im Ortsteil Vluyn in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr

am 06.12.2009 im Ortsteil Neukirchen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 18.03.2009 beschlossene Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 25.03.2009

**Bernd Böing
Der Bürgermeister**

Satzung vom 01.04.2009 über das Inkrafttreten der Benutzungsrichtlinien für die Kulturhalle

Aufgrund der § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und § 47 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 18.03.2009 folgende Benutzungsrichtlinien für die Kulturhalle ab 01.05.2009 beschlossen:

Benutzungsrichtlinien für die Kulturhalle

§ 1 Allgemeine Bedingungen

1.1 Die Kulturhalle besteht aus einem Foyer, Saal, Gastraum sowie einen Mehrzweckraum.

1.2 Die Räumlichkeiten dienen im wesentlichen städtischen Veranstaltungen.

Sie können nach Maßgabe dieser Richtlinien auch für andere Veranstaltungen überlassen werden.

Für das Heimatmuseum, das sich ebenfalls in der Kulturhalle befindet, gilt aufgrund des Vertrages der Stadt mit dem Museumsverein eine gesonderte Regelung.

- 1.3 Die Höhe der für die Nutzung zu zahlenden Entgelte richtet sich nach der Entgeltordnung für die Kulturhalle (Anlage 1).
- 1.4 Veranstaltungen, die darauf schließen lassen, dass sie zu Ausschreitungen und Beschädigungen führen, werden nicht zugelassen. Parteien, Vereine usw., deren Zielsetzungen mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar sind, werden von der Benutzung der Kulturhalle ausgeschlossen.

§ 2 Vergabeverfahren

Die nutzungsweise Überlassung von Räumen und Einrichtungen der Kulturhalle ist beim Kulturredam spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen. Grundsätzlich gilt die Reihenfolge des Eingangs der entsprechenden Anträge. Ausgenommen hiervon sind die Termine für städtische Kulturveranstaltungen, die vom Kulturredam beschlossen werden, und andere städtische Veranstaltungen. Diese Termine haben Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen.

Bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen gilt folgende Rangfolge:

- städtische Veranstaltungen
- örtliche Vereine und Verbände
- Privatpersonen aus Neukirchen-Vluyn
- örtliche Unternehmen
- im Rat der Stadt vertretene Parteien
- auswärtige Vereine und Verbände
- sonstige Interessenten

Bei gleichartigen aber inhaltlich verschiedenen Veranstaltungen gilt folgende Rangfolge:

- Veranstaltungen mit kulturellem Charakter (Theateraufführungen, Konzerte)
- Veranstaltungen mit karitativem Charakter (Basare u. ä.)
- Vereinsversammlungen und Vereinsfeierlichkeiten
- Messen, Ausstellungen, Verkaufsschauen
- Lehrveranstaltungen (Vorträge, Diskussionsabende)
- Tanz- und ähnliche Veranstaltungen
- Betriebsversammlungen
- Veranstaltungen mit politischem Charakter (alle Veranstaltungen politischer Parteien)
- sonstige Veranstaltungen

Bei gleichartigen Veranstaltern und gleichartigen Veranstaltungen gilt folgende Rangfolge:

- Veranstaltungen, die einen historischen Bezug zum Veranstaltungsdatum haben, gehen vor einmalig konzipierten Veranstaltungen; falls der historische Bezug
-

gleichwertig zu bewerten ist, gehen Veranstaltungen mit höherer tatsächlicher oder erwarteter Besucherzahl vor; falls die Besucherzahlen gleich sind, wird die Kulturhalle jährlich wechselnd überlassen, beginnend mit dem Verein, der über längere Zeit besteht.

§ 3 Nutzungsverträge

- 3.1 Das Verhältnis zwischen Stadt und Nutzer wird durch Nutzungsvertrag geregelt. Bestandteil des Nutzungsvertrages sind die Benutzungsrichtlinien für die Überlassung von Räumlichkeiten in der Kulturhalle. Die Benutzungsrichtlinien sind für alle Benutzer (Veranstalter und Besucher) verbindlich.

Der Nutzer hat sicherzustellen, dass sich die Besucher und Benutzer im Rahmen des Nutzungsvertrages der Hausordnung (Anlage 2) unterwerfen.

Bei Verstoß gegen den Nutzungsvertrag, die Benutzungsrichtlinien, bzw. die Hausordnung kann die Veranstaltung auf Kosten des Nutzers abgebrochen werden und das Gebäude geräumt werden.

- 3.2 Der Nutzungsvertrag beinhaltet:

- den Veranstalter
- den Namen des aufsichtführenden Verantwortlichen
- den Termin und die Dauer der Veranstaltung
- die Art der Veranstaltung
- das Benutzungsentgelt

- 3.3 Der Nutzungsvertrag berechtigt lediglich zur Benutzung der im Vertrag genannten Einrichtungen und nur für die Dauer der beantragten Veranstaltung. Das Abhalten von Proben oder eine ähnliche Benutzung der Räume und Einrichtungen bedarf der besonderen Vereinbarung.

- 3.4 Für jede Veranstaltung dürfen nur soviel Eintrittskarten abgegeben werden, wie sie der in der von der Stadt im Nutzungsvertrag genannten Anzahl von Sitzplätzen entsprechen. Der Nutzer ist nicht berechtigt, darüber hinaus Sitzplätze zu schaffen.

- 3.5 Sämtliche Veranstaltungen müssen von Beginn bis zum Ende der Aufsicht eines Verantwortlichen unterstehen. Der Verantwortliche ist im Mietvertrag namentlich zu benennen.

- 3.6 Die Stadt Neukirchen-Vluyn übernimmt auf Antrag des Nutzers die Vorausinformation der Polizei, Feuerwehr und des Deutschen Roten Kreuzes sowie Abstellung von Kontroll- und Sicherheitspersonal soweit erforderlich. Die Kosten trägt der Nutzer.

Etwa erforderliche behördliche Erlaubnisse sind vom Mieter auf eigene Kosten rechtzeitig zu beantragen.

- 3.7 Vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen sind beim Steueramt der Stadt Neukirchen-Vluyn zu melden.
- 3.8 Anmeldung und Zahlung von Gema-Gebühren obliegen dem Mieter.

§ 4 Werbung

4. Der schriftlichen Einwilligung der Stadt bedürfen:
- Funk-, Fernseh- und Tonbandaufnahmen, -sendungen
 - gewerbsmäßiges Filmen und Fotografieren,
 - die Durchführung von Werbung jeglicher Art,
 - das Aufstellen von Automaten und Unterhaltungsgeräten aller Art,
 - das Aufstellen von Verkaufsständen
- 4.2 Plakatwerbung für eine Veranstaltung darf nur an den von der Deutschen Städtereklame bestimmten Stellen sowie nach vorheriger Zustimmung der Stadt betrieben werden. Das Verbot der wilden Plakatierung in Neukirchen-Vluyn ist zu beachten.
- 4.3 Der Nutzer hat eine ggfls. erforderliche Einwilligung zur Werbung gleichzeitig mit seinem Antrag auf Überlassung von Räumlichkeiten in der Kulturhalle einzuholen.

§ 5 Haftung

- 5.1 Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, die Veranstaltungsbesucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der Kulturhalle entstehen. In dieser Haftung sind auch Schäden am Grundstück, Gebäude oder Inventar der Veranstaltungsstätte einbezogen, z. B. durch Anbringung von Dekorationen oder Werbung. Die Stadt ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Der Nutzer ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich der Stadt anzuzeigen.
- 5.2 Der Nutzer verpflichtet sich, Verunreinigungen und Müll, deren Beseitigung einen über die üblichen Reinigungsmaßnahmen hinausgehenden finanziellen und personellen Aufwand erfordern, selbst zu beseitigen. Bei Nichtbeachtung ist die Stadt berechtigt, die Verunreinigungen selbst oder durch Dritte zu beseitigen und die Kosten dem Nutzer in Rechnung zu stellen. Die Verpflichtung erstreckt sich auf das Gebäude und das zum Gebäude gehörende Grundstück.
- 5.3 Die Stadt übernimmt keinerlei Haftung für die vom Nutzer oder von Dritten eingebrachten Gegenstände einschließlich der Garderoben.
- 5.4 Der Nutzer stellt die Stadt von allen Ansprüchen frei, die von ihm oder von dritten Personen, wozu die Veranstaltungsbesucher zählen, aus Anlass der Benutzung der Mietsache geltend gemacht werden können.
-

Die Stadt verlangt vom Nutzer den vorherigen Abschluss einer Haftpflichtversicherung und in begründeten Fällen die vorherige Zahlung einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe. Den Abschluss einer Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe hat der Nutzer der Stadt nachzuweisen. Die Stadt ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, wenn der Nutzer mit der Beseitigung der Schäden nach Aufforderung in Verzug gerät. Bei Zahlung einer Sicherheitsleistung kann diese durch die Stadt bis zur Regulierung des entstandenen Schadens zurückgehalten und entsprechend aufgerechnet werden.

§ 6 Rücktritt

6.1 Die Stadt kann von dem Vertrag zurücktreten wenn:

- das vereinbarte Entgelt nicht rechtzeitig gemäß der Entgeltordnung entrichtet wird,
- die festgesetzte Sicherheitsleistung gemäß der Entgeltordnung nicht rechtzeitig erbracht wird,
- der Abschluss einer Versicherung gemäß § 5 nicht rechtzeitig nachgewiesen wird,
- der Nachweis der erforderlichen Anmeldungen und etwaiger Genehmigungen gemäß § 3 nicht vorgelegt wird,
- konkrete Anhaltspunkte eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung aus Anlass der Veranstaltung befürchten lassen,
- der Stadt Tatsachen bekannt werden, wonach zu befürchten ist, dass die geplante Veranstaltung den geltenden Gesetzen widerspricht,
- die vermieteten Räume aus Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, nicht zur Verfügung gestellt werden können.

6.2 Führt der Nutzer aus einem Grund, den die Stadt nicht zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durch, so schuldet der Nutzer die im Nutzungsvertrag ausgewiesenen Entgelte in voller Höhe. Die Stadt muss sich jedoch etwaige Einnahmen aus Ersatzveranstaltungen anrechnen lassen.

Hat der Nutzer den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so haftet er auch für den weitergehenden Schaden der Stadt.

Entgeltordnung (Anlage 1 zu Benutzungsrichtlinien für die Kulturhalle)

Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn festgesetzten Entgelttarif.

Die in dem Mietvertrag bezeichneten Räume werden nur bereitgestellt, wenn der vom Mieter unterschriebene Vertrag spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung bei der Vermieterin vorliegt und das festgesetzte Entgelt bei der Stadtkasse eingegangen ist. Das gilt auch für eine ggfls. festgesetzte Kautions.

Entgelttarif:

	<u>Saal</u>	<u>Galerie</u>	<u>kleiner Saal</u>
a) Örtliche Vereine, Verbände, anerkannte Weiterbildungsträger, örtl. politische Parteien, soweit sie im Rat der Stadt Neuk.-Vluyn vertreten sind	307 €	102 €	77 €

Die unter a) genannten Einrichtungen erhalten bis zu zweimal im Jahr für Veranstaltungen einen Zuschuß bis zu 50 % des jeweiligen Benutzungsentgeltes der Kulturhalle, soweit diese montags bis donnerstags stattfinden.

	<u>Saal</u>	<u>Galerie</u>	<u>kleiner Saal</u>
b) Örtliche Unternehmen, Privatpersonen aus Neuk.-Vluyn, Tourneebüros, Konzertagenturen u. ä., soweit der Eintrittspreis für eine Veranstaltung 5 € nicht übersteigt (sonst nach Buchstabe c)	460 €	128 €	102€

	<u>Saal</u>	<u>Galerie</u>	<u>kleiner Saal</u>
c) Sonstige, z. B. auswärtige Unternehmen, ausw. Vereine und Verbände, politische Parteien	614 €	153 €	128 €

In besonders begründeten Einzelfällen kann auf Antrag das Entgelt ermäßigt werden.

Sonstiges:

- a) Die o. a. Entgelte sind gültig für eine Überlassung bis zu 7 Stunden pro Veranstaltungstag, für jede weitere angefangene Stunde wird pauschal erhoben:

Saal	41,00 €
Gastraum	10,00 €
Mehrzweckraum	8,00 €

- b) Für Nutzungsstunden zwischen 1.00 Uhr und 5.00 Uhr werden zusätzlich pro Stunde berechnet:

Saal	51,00 €
Gast-/Mehrzweckraum	26,00 €

- c) Aufbau pro Stunde 15,00 € (außerhalb der Überlassungszeit)
- d) Abbau pro Stunde 15,00 € (außerhalb der Überlassungszeit)
- e) Proben pro Stunde 15,00 €
- f) Nutzung von Medien
(Dia-, Tageslicht-
projektor, Fernseh-
und Videogerät) pauschal 10,00 € (je Gerät).
- g) Bereitstellung eines Technikers nach den Selbstkosten.
- h) Bei Ausstellungen, in denen der Gastraum ebenfalls als Ausstellungsfläche mitgenutzt wird, erhöht sich das Benutzungsentgelt entsprechend .
- i) Bei Verkaufsausstellungen wird ein jeweiliger Zuschlag von 50 % des Benutzungsentgeltes berechnet.
- j) Bei Inanspruchnahme von Stofftischdecken:
- im Saal 51,00 € pauschal
- im Gastraum und Mehrzweckraum 15,00 € pauschal

Hausordnung (Anlage 2 zu Benutzungsrichtlinien für die Kulturhalle)

- Die von der Vermieterin beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Mieter und den Besuchern das Hausrecht aus. Den Anweisungen der Aufsichtspersonen der Vermieterin ist unbedingt Folge zu leisten. Neben der Vermieterin übt der Mieter das Hausrecht nur insoweit aus, als es für die Beachtung und Durchführung der Mietbedingungen erforderlich ist.
 - Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, sowie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern aller Art ist unzulässig.
 - Für die Ablage von Kleidungsstücken ist ausschließlich die Garderobe zu benutzen. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Verpflichtung zur Benutzung der Garderobe von den Besuchern beachtet wird.
 - Veränderungen oder Einbauten an Einrichtungen und Anlagen der Kulturhalle bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Sie gehen zu Lasten des Mieters, der auch die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes trägt.
-

- Eigene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art darf der Mieter nur nach vorheriger Zustimmung der Vermieterin in die gemieteten Räume einbringen. Für diese Gegenstände übernimmt die Vermieterin keine Haftung.
- Der Mieter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände unmittelbar nach der Veranstaltung zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen dem Beauftragten der Vermieterin in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung schriftlich ausdrücklich vereinbart wurde. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Vermieterin berechtigt kostenpflichtig für den Mieter diese Gegenstände entfernen zu lassen.
- Bei Einbringung eigener Dekorationen etc. sind die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Insbesondere dürfen Dekorationen, Stände und sonstige Ein- und Aufbauten nur aus schwer entflammablem Material bestehen.
- Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.
- Die Licht-, Lautsprecher- und sonstigen technischen Anlagen dürfen nur von den durch die Vermieterin beauftragten Personen bedient werden sofern nicht durch besondere Vereinbarung Personal des Mieters zugelassen wird.
- Die Bedienung der technischen Anlagen seitens der Vermieterin erfolgt zu den Selbstkosten.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 18.03.2009 beschlossene Benutzungsrichtlinien der Kulturhalle wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 01.04.2009

**Bernd Böing
Bürgermeister**

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009

1.

Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Neukirchen-Vluyn wird in der Zeit vom 18. Mai 2009 bis 22. Mai 2009 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Hans-Böckler-Straße 26, Zimmer 131, 47506 Neukirchen-Vluyn für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 22. Mai 2009 bis 12.00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Neukirchen-Vluyn, Rathaus, Zimmer 131, Hans-Böckler-Straße 26, 47506 Neukirchen-Vluyn Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17. Mai 2009 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in der Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Wesel durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises wählen oder durch Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigter,

- a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,
- b) wenn er seine Wohnung ab dem 03. Mai 2009 in einen anderen Wahlbezirk
 - innerhalb der Gemeinde
 - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist,verlegt,
- c) wenn er aus beruflichen Gründen oder wegen Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis, bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung, bis zum 17. Mai 2009, oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 22. Mai 2009 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist, bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a der Europawahlordnung, oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist.
- c) Wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05. Juni 2009, 18.00 Uhr, bei der Stadt Neukirchen-Vluyn mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Neukirchen-Vluyn, den 20.04.2009

Bernd Böing
Bürgermeister und Wahlleiter

**Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB für den vorhabenbezogenen
Bebauungsplan VBP 124, Umnutzung Bahnhofsgelände Neukirchen**

Für das vorgenannte Bauleitplanverfahren soll ein Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Am 14.05.2009 findet um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, hierzu ein Erörterungstermin statt.

Dort wird die beabsichtigte Planung vorgestellt und mit der Öffentlichkeit erörtert.

Ziel und Zweck dieser Planung ist die Wiedernutzung eines brachliegenden Bereiches.

Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

Dieser Entwurf des Bauleitplanverfahrens kann mit der Begründung während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 218, eingesehen werden. Sollte zu diesem Verfahren ein Umweltbericht erstellt werden, so kann dieser ebenfalls mit eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass schriftliche Stellungnahmen bis zum Anhörungstermin der Verwaltung vorliegen sollen. Sie können aber auch noch bis zu einer Woche nach dem Anhörungstermin schriftlich oder mündlich zur Niederschrift nachgereicht werden.

Der vorgesehene Planbereich für die Bauleitplanung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 20.04.2009

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ralf Eccarius
Erster Beigeordneter**

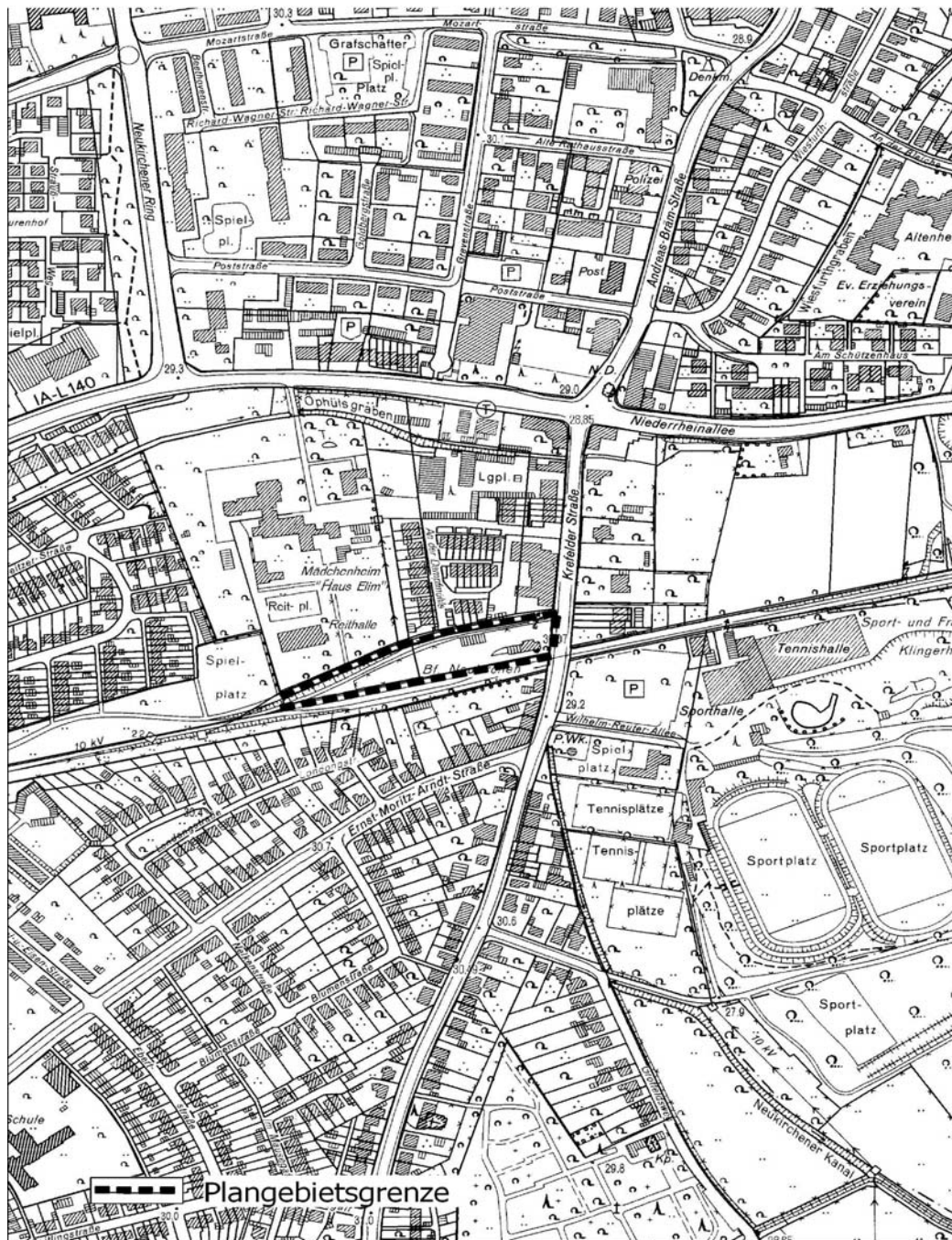
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 124

Umnutzung Bahnhofgelände Neukirchen

Stadt Neukirchen-Vluyn



**Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Änderung des Flächennutzungsplanes hier: FP 83. Änderung, Bereich westl. der
Lintforter Straße**

Für das vorgenannte Bauleitplanverfahren soll ein Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Am 25.05.2009 findet um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, hierzu ein Erörterungstermin statt.

Dort wird die beabsichtigte Planung vorgestellt und mit der Öffentlichkeit erörtert.

Ziel und Zweck dieser Planung ist eine bedarfsorientierte Darstellung im Flächennutzungsplan.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Dieser Entwurf des Bauleitplanverfahrens kann mit der Begründung während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 218, eingesehen werden. Sollte zu diesem Verfahren ein Umweltbericht erstellt werden, so kann dieser ebenfalls mit eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass schriftliche Stellungnahmen bis zum Anhörungstermin der Verwaltung vorliegen sollen. Sie können aber auch noch bis zu einer Woche nach dem Anhörungstermin schriftlich oder mündlich zur Niederschrift nachgereicht werden.

Der vorgesehene Planbereich für die Bauleitplanung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 20.04.2009

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ralf Eccarius
Erster Beigeordneter**

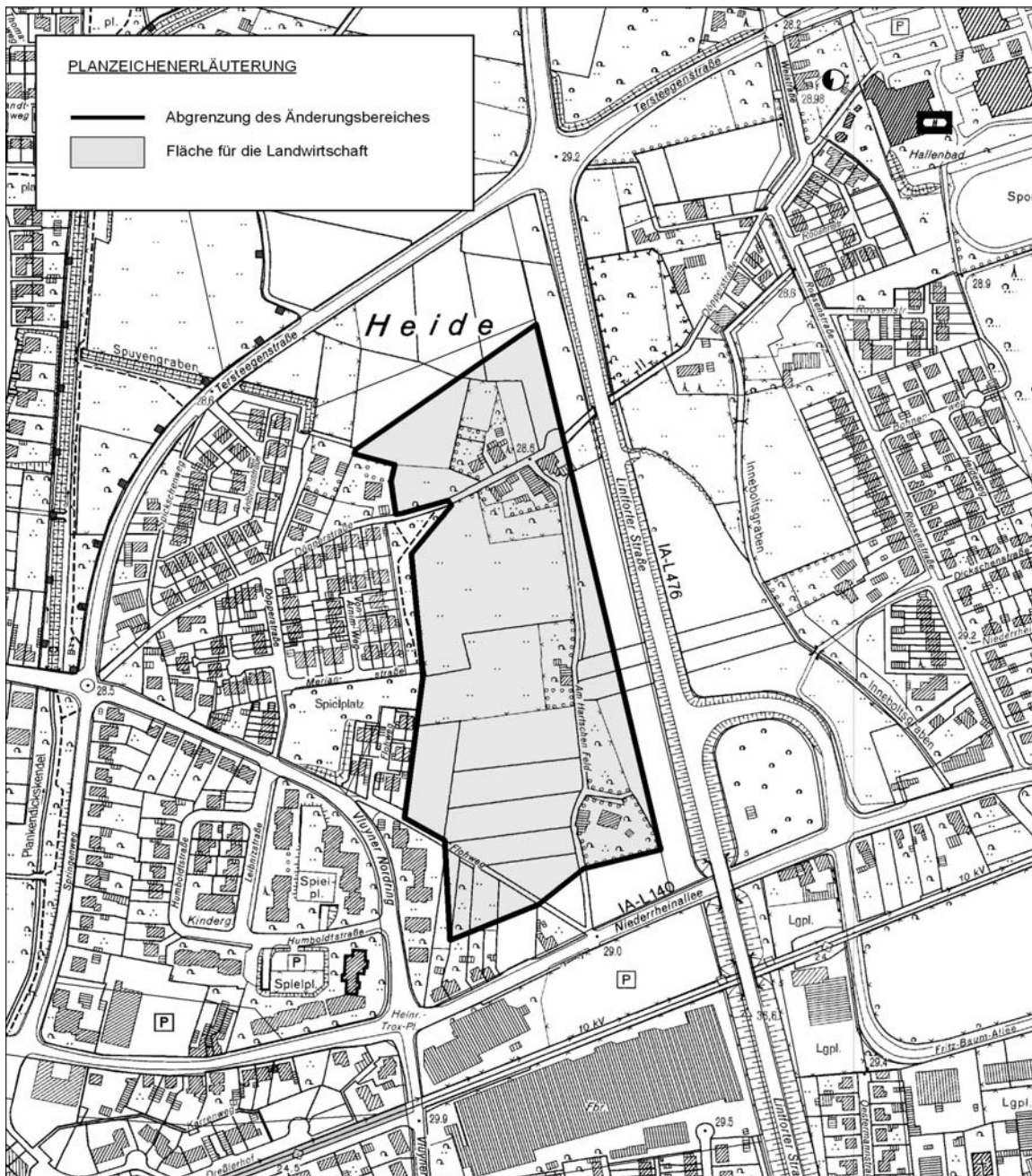
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

83. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bereich westlich der Lintforter Straße

Stadt Neukirchen-Vluyn



**Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Änderung des Flächennutzungsplanes hier: FP 82. Änderung, Bereich südl. des
Bendschenweges**

Für das vorgenannte Bauleitplanverfahren soll ein Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Am 25.05.2009 findet um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, hierzu ein Erörterungstermin statt.

Dort wird die beabsichtigte Planung vorgestellt und mit der Öffentlichkeit erörtert.

Ziel und Zweck dieser Planung ist eine bedarfsorientierte Darstellung im Flächennutzungsplan.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Dieser Entwurf des Bauleitplanverfahrens kann mit der Begründung während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 218, eingesehen werden. Sollte zu diesem Verfahren ein Umweltbericht erstellt werden, so kann dieser ebenfalls mit eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass schriftliche Stellungnahmen bis zum Anhörungstermin der Verwaltung vorliegen sollen. Sie können aber auch noch bis zu einer Woche nach dem Anhörungstermin schriftlich oder mündlich zur Niederschrift nachgereicht werden.

Der vorgesehene Planbereich für die Bauleitplanung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 20.04.2009

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ralf Eccarius
Erster Beigeordneter**

Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

82. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich südlich des Bendschenweges

Stadt Neukirchen-Vluyn

